

## **Antrag**

### **der Fraktion der SPD**

## **Gründung von drei unselbständigen Stiftungen unter dem Dach des Bundesarchivs**

Der Bundestag wolle beschließen:

Bei den Archivbeständen der Deutschen Demokratischen Republik handelt es sich um bedeutendes nationales Kulturgut. Es muß alles getan werden, um die Erhaltung, Sicherung, Aufbereitung und Zugänglichkeit der Materialien für die interessierte Öffentlichkeit so schnell wie möglich zu garantieren. Zur Zeit ist die Finanzierung der Archive nicht mehr gesichert. Dies kann dazu führen, daß sich Auflösungserscheinungen beschleunigen. Rasches Handeln ist daher notwendig.

Der Deutsche Bundestag hält die von der Regierungskoalition vorgeschlagene Trennung der Bestände von SED, Blockparteien und Massenorganisationen in staatliche und private Unterlagen mit anschließender Überführung der Staatsakten in die Obhut des Bundesarchivs für nicht sachgerecht: Zu groß ist die Gefahr, daß wertvolle Bestände auseinandergerissen werden, Erben historisch wertvoller Nachlässe die Einbringung der Materialien in ein Staatsarchiv verweigern, die im Bundesarchivgesetz geltenden Sperrfristen die rasche Zugänglichkeit erschweren und qualifiziertes Personal nicht weiterbeschäftigt werden kann.

Darüber hinaus handelt es sich nicht ausschließlich um Materialien zur Geschichte der Deutschen Demokratischen Republik, sondern gerade auch um die umfassendsten Bestände zur Geschichte der deutschen und Europäischen Arbeiterbewegung in der Bundesrepublik Deutschland.

Der Deutsche Bundestag fordert daher die Bundesregierung auf, drei unselbständige Stiftungen unter der Verwaltung des Bundesarchivs mit Sitz in Berlin einzurichten:

- Die „Stiftung Archiv und Bibliothek zur Geschichte der Arbeiterbewegung“ umfaßt die Bestände des früheren Instituts für Geschichte der Arbeiterbewegung, die zu zwei Dritteln Unterlagen zur Geschichte der deutschen und europäischen Arbeiterbewegung aufweisen.
- Die „Johannes-Sassenbach-Stiftung, Bibliothek und Archiv der Gewerkschaftsbewegung“ umfaßt die Bestände des FDGB, die

in großem Umfang Materialien zur Geschichte der deutschen Gewerkschaftsbewegung beinhalten.

- Eine dritte unselbständige Stiftung umfaßt die Bestände der Blockparteien und Massenorganisationen der Deutschen Demokratischen Republik.

Der Deutsche Bundestag hält es für dringend erforderlich, die gewachsene Identität der verschiedenen Archive zu wahren. Er unterstreicht in diesem Zusammenhang besonders die Bedeutung der Bestände des Instituts für Geschichte der Arbeiterbewegung sowie die des Archivs der Sassenbach-Stiftung. Er erwartet, daß bei der Gründung der „Stiftung Archiv und Bibliothek zur Geschichte der Arbeiterbewegung“ und der „Johannes-Sassenbach-Stiftung, Bibliothek und Archiv der Gewerkschaftsbewegung“ folgende Grundsätze berücksichtigt werden:

#### I. „Stiftung Archiv und Bibliothek zur Geschichte der Arbeiterbewegung“

##### 1. Errichtung, Rechtsstellung

Unter dem Namen „Stiftung Archiv und Bibliothek der Arbeiterbewegung“ (ABGA) wird im Geschäftsbereich des Bundesarchivs eine unselbständige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Berlin errichtet.

##### 2. Zweck

Stiftungszweck ist es, die von dem Institut für Geschichte der Arbeiterbewegung übernommenen Archivalien und Bibliotheksbestände zu sichern, zu bewahren sowie für die Forschung und die interessierte Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

##### 3. Stiftungsvermögen

(1) Das Präsidium der PDS überträgt sämtliche im Institut für Geschichte der Arbeiterbewegung befindlichen Archivalien und Bibliotheksbestände der Stiftung und gewährt ihr die Nutzungsrechte an dem bisherigen Gebäude des Instituts. Das Nähere regelt ein Vertrag zwischen Bundesregierung und PDS.

(2) Anderweitige Ansprüche und Rechte bleiben hiervon unberührt. Sie werden durch Vertrag zwischen den Berechtigten und der Bundesregierung geregelt.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Stiftung einen jährlichen Zuschuß, der als Sonderhaushalt im Haushalt des Bundesarchivs ausgewiesen wird. Die Höhe dieses Zuschusses bestimmt sich nach Maßgabe des jeweiligen Bundeshaushalts.

(4) Erträge des Stiftungsvermögens und sonstige Einnahmen sind nur im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden.

(5) Wenn die Stiftung, aus welchen Gründen auch immer, nicht mehr in der Lage sein sollte, ihren Zweck zu verwirk-

lichen, fallen die ihr übertragenen Archiv- und Bibliotheksbestände an die Berechtigten zurück.

#### 4. Gemeinnützigkeit

Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Sie ist berechtigt, Zuwendungen von dritter Seite anzunehmen.

#### 5. Organisation der Stiftung

(1) Bei der Stiftung werden gebildet:

- a) das Kuratorium,
- b) der wissenschaftliche Beirat,
- c) der Arbeitskreis gesellschaftspolitisch relevanter Kräfte.

(2) Die Stiftung hat einen Direktor.

#### 6. Kuratorium

(1) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Bundesminister des Inneren berufen.

(2) Das Kuratorium beschließt die Grundzüge der Stiftungsarbeit, den Beitrag zum Haushaltsvoranschlag und berät den Direktor in allen den Stiftungszweck betreffenden Fragen. Es ist für die Archiv- und Bibliotheksbenutzer Appellationsinstanz in allen strittigen Fragen.

(3) Dem Kuratorium gehören als Mitglieder an:

- a) 2 Vertreter der Bundesregierung,
- b) 1 Vertreter des Berliner Senats,
- c) 1 Vertreter der PDS,
- d) 1 Vertreter des „Förderkreises Archiv und Bibliothek der Arbeiterbewegung“,
- e) 1 Vertreter der Friedrich-Ebert-Stiftung,
- f) 1 Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes,
- g) der Vorsitzende des wissenschaftlichen Beirats.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen.

(4) Die Mitglieder werden von den entsendungsberechtigten Stellen vorgeschlagen und können aus wichtigem Grund von ihnen abberufen werden. Scheidet ein Mitglied oder einer der Stellvertreter aus, so ist ein Nachfolger zu benennen.

(5) Vorsitzender des Kuratoriums ist ein Vertreter der Bundesregierung.

(6) An den Sitzungen des Kuratoriums können Vertreter des wissenschaftlichen Beirats und des Arbeitskreises gesellschaftspolitisch relevanter Kräfte auf Einladung des Kuratoriums mit beratender Stimme teilnehmen.

(7) Beschlüsse des Kuratoriums werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

#### 7. Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der wissenschaftliche Beirat berät das Kuratorium und den Direktor in allen den Stiftungszweck betreffenden inhaltlichen Fragen.
- (2) Dem Beirat gehören bis zu 15 Sachverständige aus den Bereichen Geschichte der Arbeiterbewegung und Geschichte der Deutschen Demokratischen Republik sowie Archiv- und Bibliotheksexperten an.
- (3) Die Beiratsmitglieder werden vom Bundesminister des Innern auf Vorschlag des Kuratoriums berufen.
- (4) Der Vorsitzende des Beirats hat Sitz und Stimme im Kuratorium.

#### 8. Arbeitskreis gesellschaftspolitisch relevanter Kräfte

- (1) Der Arbeitskreis gesellschaftspolitisch relevanter Kräfte berät das Kuratorium insbesondere in Fragen der Prioritätensetzung bei der Erschließung der Archivalien zur Geschichte der Deutschen Demokratischen Republik.
- (2) Dem Arbeitskreis gehören an: je ein Vertreter (vorzugsweise aus den neuen Bundesländern)
  - a) der Vereinigungen der Opfer des SED-Regimes,
  - b) der Evangelischen Kirche in Deutschland,
  - c) der Katholischen Kirche in Deutschland,
  - d) des Zentralrats der Juden in Deutschland,
  - e) der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände,
  - f) der Gewerkschaften,
  - g) des Deutschen Frauenrates,
  - h) des Deutschen Kulturrates,
  - i) des Deutschen Sportbundes,
  - j) des Deutschen Bundesjugendringes,
  - k) der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände.

Sie werden auf Vorschlag der entsendungsberechtigten Stelle vom Kuratorium berufen.

- (3) Das Kuratorium kann weitere Mitglieder in den Arbeitskreis berufen.

#### 9. Direktor

- (1) Der Direktor führt die Beschlüsse des Kuratoriums aus, bereitet dessen Sitzungen vor, führt die Geschäfte der Stiftung und erfüllt deren Verwaltungsaufgaben.
- (2) Der Direktor wird vom Bundesminister des Innern auf Vorschlag des Kuratoriums bestellt.

## 10. Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder des Kuratoriums, des wissenschaftlichen Beirats und des Arbeitskreises gesellschaftspolitisch relevanter Kräfte, üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten Reisekostenerstattung nach dem Bundesreisekostengesetz.

## 11. Beschäftigte

(1) Die Auswahl von Beamten des höheren Dienstes, die für die Stiftung tätig werden sollen, erfolgt im Benehmen mit dem Direktor durch das Kuratorium. Entsprechendes gilt für vergleichbare Angestellte.

(2) Der Direktor kann Angestellte der Vergütungsgruppe BAT VII bis IX sowie Arbeiter für Zwecke der Stiftung einstellen.

## 12. Haushalt, Rechnungsprüfung

Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungslegung der Stiftung gelten die Bestimmungen für die Bundesverwaltung.

## II. Johannes-Sassenbach-Stiftung, Bibliothek und Archiv der Gewerkschaftsbewegung

### 1. Errichtung, Rechtsstellung

Unter dem Namen „Johannes-Sassenbach-Stiftung, Bibliothek und Archiv der Gewerkschaftsbewegung“, wird im Geschäftsbereich des Bundesarchivs eine unselbständige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Berlin errichtet.

### 2. Zweck

Stiftungszweck ist es, die von der provisorischen Institution gleichen Namens übernommenen Bibliotheksbestände und Archivalien zu sichern, zu bewahren sowie für die Forschung und die interessierte Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

### 3. Stiftungsvermögen

(1) Die provisorische Stiftung überträgt ihre sämtlichen Bibliotheksbestände und Archivalien der neugegründeten Stiftung. Das Nähere regelt ein Vertrag mit der Bundesregierung.

(2) Anderweitige Ansprüche und Rechte bleiben hiervon unberührt.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Stiftung einen jährlichen Zuschuß, der als Sonderhaushalt im Haushalt des Bundesarchivs ausgewiesen wird. Die Höhe dieses Zuschusses bestimmt sich nach Maßgabe des jeweiligen Bundeshaushalts.

(4) Erträge des Stiftungsvermögens und sonstige Einnahmen sind nur im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden.

(5) Wenn die Stiftung, aus welchen Gründen auch immer, nicht mehr in der Lage sein sollte, ihren Zweck zu verwirklichen, fallen die ihr übertragenen Archiv- und Bibliotheksbestände an die Berechtigten zurück.

#### 4. Gemeinnützigkeit

Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Sie ist berechtigt, Zuwendungen von dritter Seite anzunehmen.

#### 5. Organisation der Stiftung

(1) Bei der Stiftung werden gebildet:

- a) das Kuratorium,
- b) der wissenschaftliche Beirat,
- c) der Arbeitskreis gesellschaftspolitisch relevanter Kräfte.

(2) Die Stiftung hat einen Direktor.

#### 6. Kuratorium

(1) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Bundesminister des Inneren berufen.

(2) Das Kuratorium beschließt die Grundzüge der Stiftungsarbeit, den Beitrag zum Haushaltsvoranschlag und berät den Direktor in allen den Stiftungszweck betreffenden Fragen. Es ist für die Archiv- und Bibliotheksbenutzer Appellationsinstanz in allen strittigen Fragen.

(3) Dem Kuratorium gehören als Mitglieder an:

- a) 3 Vertreter der Bundesregierung,
- b) 2 Vertreter des Berliner Senats,
- c) 5 Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes,
- d) der Vorsitzende des wissenschaftlichen Beirats.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen.

(4) Die Mitglieder werden von den entsendungsberechtigten Stellen vorgeschlagen und können aus wichtigem Grund von ihnen abberufen werden. Scheidet ein Mitglied oder einer der Stellvertreter aus, so ist ein Nachfolger zu benennen.

(5) Vorsitzender des Kuratoriums ist ein Vertreter der Bundesregierung.

(6) An den Sitzungen des Kuratoriums können Vertreter des wissenschaftlichen Beirats und des Arbeitskreises gesellschaftspolitisch relevanter Kräfte auf Einladung des Kuratoriums mit beratender Stimme teilnehmen.

(7) Beschlüsse des Kuratoriums werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

## 7. Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der wissenschaftliche Beirat berät das Kuratorium und den Direktor in allen den Stiftungszweck betreffenden inhaltlichen Fragen.
- (2) Dem Beirat gehören bis zu 15 Sachverständige aus den Bereichen Geschichte der Gewerkschaftsbewegung und Geschichte der Deutschen Demokratischen Republik sowie Archiv- und Bibliotheksexperten an.
- (3) Die Beiratsmitglieder werden vom Bundesminister des Innern auf Vorschlag des Kuratoriums berufen.
- (4) Der Vorsitzende des Beirats hat Sitz und Stimme im Kuratorium.

## 8. Arbeitskreis gesellschaftspolitisch relevanter Kräfte

- (1) Der Arbeitskreis gesellschaftspolitisch relevanter Kräfte berät das Kuratorium insbesondere in Fragen der Prioritätensetzung bei der Erschließung der Archivalien zur Geschichte der Deutschen Demokratischen Republik.
- (2) Dem Arbeitskreis gehören an: je ein Vertreter (vorzugsweise aus den neuen Bundesländern)
  - a) der Vereinigungen der Opfer des SED-Regimes,
  - b) der Evangelischen Kirche in Deutschland,
  - c) der Katholischen Kirche in Deutschland,
  - d) des Zentralrats der Juden in Deutschland,
  - e) der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände,
  - f) der Gewerkschaften,
  - g) des Deutschen Frauenrates,
  - h) des Deutschen Kulturrates,
  - i) des Deutschen Sportbundes,
  - j) des Deutschen Bundesjugendringes,
  - k) der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände.

Sie werden auf Vorschlag der entsendungsberechtigten Stelle vom Kuratorium berufen.

- (3) Das Kuratorium kann weitere Mitglieder in den Arbeitskreis berufen.

## 9. Direktor

- (1) Der Direktor führt die Beschlüsse des Kuratoriums aus, bereitet dessen Sitzungen vor, führt die Geschäfte der Stiftung und erfüllt deren Verwaltungsaufgaben.
- (2) Der Direktor wird vom Bundesminister des Innern auf Vorschlag des Kuratoriums bestellt.

#### 10. Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder des Kuratoriums, des wissenschaftlichen Beirats und des Arbeitskreises gesellschaftspolitisch relevanter Kräfte üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten Reisekostenerstattung nach dem Bundesreisekostengesetz.

#### 11. Beschäftigte

(1) Die Auswahl von Beamten des höheren Dienstes, die für die Stiftung tätig werden sollen, erfolgt im Benehmen mit dem Direktor durch das Kuratorium. Entsprechendes gilt für vergleichbare Angestellte.

(2) Der Direktor kann Angestellte der Vergütungsgruppe BAT VII bis IX sowie Arbeiter für Zwecke der Stiftung einstellen.

#### 12. Haushalt, Rechnungsprüfung

Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungslegung der Stiftung gelten die Bestimmungen für die Bundesverwaltung.

### III. Stiftung für die Blockparteien und Massenorganisationen der Deutschen Demokratischen Republik

Die Konzeption einer Stiftung für die Archive der Blockparteien und Massenorganisationen soll sich an den oben genannten Grundsätzen orientieren. Die Beteiligung der abgebenden Organisationen muß gewährleistet sein.

Bonn, den 24. Oktober 1991

**Dr. Hans-Jochen Vogel und Fraktion**

#### **Begründung**

Die Gründung dreier unselbständiger Stiftungen unter dem Dach des Bundesarchivs erscheint sachgerecht, um die Erhaltung, Sicherung, Aufbereitung und Zugänglichkeit der Archivbestände der Deutschen Demokratischen Republik für die interessierte Öffentlichkeit in umfassender Weise zu garantieren.

Die Dreiteilung sichert zugleich auch den besonderen Charakter der jeweiligen Bestände. Denn bei dem Archiv und der Bibliothek des Instituts für Geschichte der Arbeiterbewegung stellen jene Materialien, die die Geschichte der SED dokumentieren, zwar einen gewichtigen Teil des Gesamtbestandes dar; sie geben aber in besonderer Weise Aufschluß über die Sozialdemokratie und den Kommunismus der vergangenen 150 Jahre. Gleiches gilt für Archiv und Bibliothek der Sassenbach-Stiftung, die nicht allein die Geschichte des FDGB, sondern die Geschichte der gesamten deutschen Gewerkschaftsbewegung dokumentieren.

Die Errichtung der unselbständigen Stiftungen hat vor allem für die jetzt bestehenden Archive des Instituts für Arbeiterbewegung und der Sassenbach-Stiftung folgende Vorteile:



- 
- Die gewachsene Identität eines jeden Archivs bleibt gewahrt.
  - Die Interessen der abgebenden Organisationen und nicht zuletzt der Dauerleihgeber von Nachlässen bedeutender Persönlichkeiten werden über die Errichtung eines Kuratoriums voll berücksichtigt. Langjährige Rechtsstreitigkeiten werden vermieden.
  - Der Arbeitskreis gesellschaftspolitisch relevanter Kräfte ermöglicht die Berücksichtigung der Interessen von Opfern des SED-Regimes.
  - Die derzeitigen sachkundigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können übernommen werden, da für sie andere arbeitsrechtliche Voraussetzungen gelten können als für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes.





